

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Neuverlegung der Bachverdolung des Gewässers zweiter Ordnung „Tobelbach“ auf Flst. Nrn. 224, 226/1, 235/3, 209, 260/3, 239/2, sowie Bau einer Hochwasserrückhaltung mit Notentlastung des „Tobelbaches“ bei Flst. Nr. 224 und 226/1 und Bau eines Retentionsbeckens auf Flst. Nr. 239/2, je Gemarkung und Gemeinde Amtzell

Die Gemeinde Amtzell beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau einer Hochwasserrückhaltung mit Notentlastung des von Nord nach Süd verlaufenden Gewässers zweiter Ordnung „Tobelbach“, der Neuverlegung der bestehenden Bachverdolung des „Tobelbaches“ sowie für den Bau eines Retentionsbeckens mit Tosbecken auf Flst. Nrn. 224, 226/1, 235/3, 209, 260/3, 239/2, Gemarkung und Gemeinde Amtzell. Die Ableitung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser erfolgt über den „Tobelbach“, da eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist. Durch das Retentionsbecken mit vorgeschaltetem Tosbecken auf Flst. Nr. 239/2 wird das Niederschlagswasser zurückgehalten und zeitlich gedämpft in das Gewässer erster Ordnung „Untere Argen“ eingeleitet.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Flächen, Luft, Klima, Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Das Vorhaben tangiert geringfügig das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 8324343 „Untere Argen und Seitentäler“. Nachteilige Auswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG. Auf die FFH-Vorprüfung vom 09.05.2019 wird Bezug genommen.
 - b) Durch das Vorhaben sind das Waldbiotop Nr. 283244363858 „Schatthangwald SO Geiselharz“ und das Offenlandbiotop Nr. 183244360044 „Feldgehölzstreifen an der Bundesstraße B 32“ betroffen, 2.3.7 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Biotope sind jedoch durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Be-

eintrüchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, werden diese durch entsprechende Maßnahmen beseitigt, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

a) Wasser

Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist mit einem geringfügigen Eintrag von Feinsediment in den „Tobelbach“ zu rechnen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, 1.3. und 3.4. der Anlage 3 UVPG.

b) Boden/Altlasten

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die Einhaltung des Bodenmanagementkonzepts minimiert. Altlasten im Bereich des „Tobelbaches“ oberhalb der B 32 sind beprobt und werden fachgerecht saniert. (Vgl.1.3 und 3.4 der Anlage 3 UVPG)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, 24.09.2020

Harald Sievers, Landrat